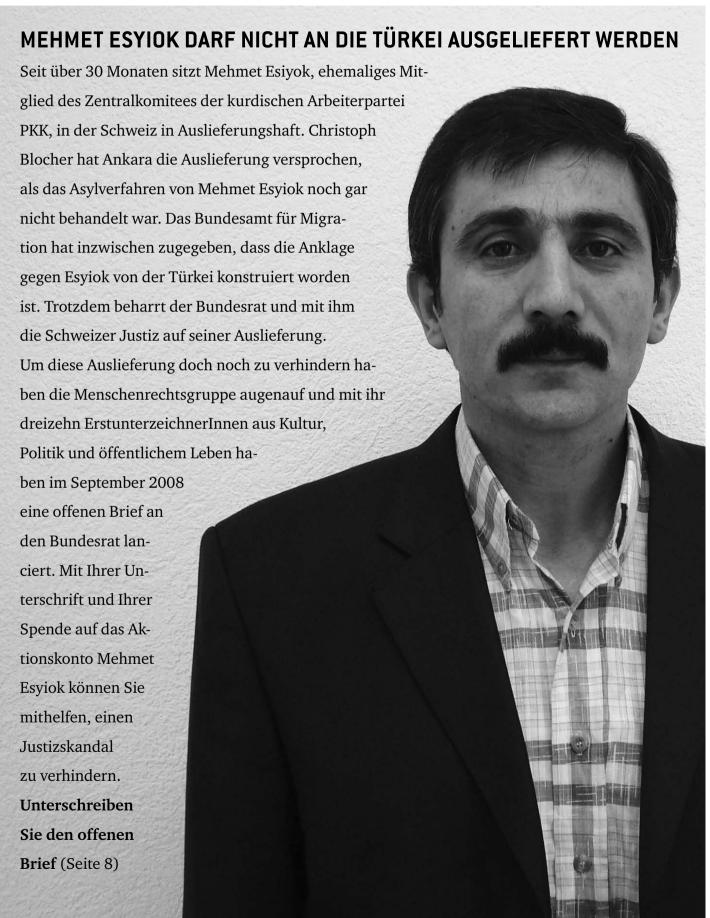


FLUCHTZEITEN-FLUCHTSEITEN

BEITRÄGE AUS DER ANTIRASSISTISCHEN BEWEGUNG



«Fluchtseiten» ist eine
Kampagnenzeitung die
gemeinsam herausgegeben wird von der
Menschenrechtsgruppe
augenauf und antidot –
dem Medienprojekt aus der
widerständigen Linken.



AUGENAUF, POSTFACH, 8026 ZÜRICH, WWW. AUGENAUF.CH



POSTFACH 8616 CH-8036 ZÜRICH WWW.ANTIDOT.CH

03

MEHMET ESIYOK

KURZE ZUSAMMENFASSUNG EINES SCHWEIZER AUSLIEFERUNGSFALLS

augenauf. Der türkische Staatsbürger Mehmet Esiok ist am 15. Dezember 2005 in die Schweiz eingereist, wo er sofort ein Asylgesuch stellte. Er wurde am Flughafen festgehalten und fünf Tage später aufgrund der Ausschreibung durch Interpol in Auslieferungshaft gesetzt. Sie dauert bis heute an.

Der heute 42-jährige war seit 1995 Mitglied des Zentralkomitees der kurdischen Organisation PKK, die seit 1985 einen bewaffneten Kampf für die Autonomie der kurdischen Gebiete in der Türkei führt. Der türkische Staat geht bis heute mit grösster Härte gegen angebliche oder wirkliche Anhänger der PKK im In- und Ausland vor. Zivile Parteien, denen «Separatismus» vorgeworfen wird, werden verboten. Angebliche oder wirkliche Mitglieder der PKK oder ihres bewaffneten Arms werden nach einer Verhaftung systematisch gefoltert. Unter Folter erpresste Geständnisse und Zeugenaussagen wurden und werden auch bei Gerichtsverfahren verwendet.

Esiok, der sich öffentlich für die Auflösung des bewaffneten Arms der PKK eingesetzt hatte, wurde 2003 ins Zentralkomitee der Nachfolgeorganisation der PKK, Kongra Gel, gewählt und mit diplomatischen Aufgaben in den GUS-Staaten betraut. In Moskau beschloss er, die Organisation zu verlassen und in der Schweiz um politisches Asyl nachzusuchen.

Auslieferungsverfahren

Die Türkei legte der Schweiz im Auslieferungsgesuch betreffend Esiok dreissig verschiedene Verfahren gegen ihn vor. Nur eines davon wurde vom Bundesamt für Justiz als für eine Auslieferung genügend akzeptiert. Zudem verlangte die Schweiz von der Türkei diplomatische Garantien für die rechtsstaatliche Behandlung von Esiok im Falle einer Auslieferung. Diese wurden geliefert, ihr genauer Inhalt ist aber geheim. Das Bundesgericht lehnte im Januar 2007 die Beschwerde gegen die Auslieferung von Esiok ab, verlangte aber zusätzlich ein «Monitoring» der Haft und Prozesse gegen Esiok durch die Schweizer Botschaft.

«Human Rights Watch» warnt die Schweiz davor, Esiok aufgrund der Zusicherungen der

Türkei auszuliefern. Wie die Schweiz vorgehen will, falls Esiok doch misshandelt wird oder man ihn mit zusätzlichen Anklagen überzieht (was aufgrund des Spezialitätenprinzips nach einer Auslieferung verboten wäre) ist nicht bekannt.

WER STEHT HINTER DEM KOMITEE MEHMET ESIOK?

Das Komitee Mehmet Esiok setzt sich seit 2006 für dessen Freilassung ein. Mitglieder sind Organisationen wie die Gruppe augenauf, Zürich, Anwälte, einige Schweizer Parteien und kurdische Gruppen sowie Einzelpersonen. Die verschiedenen Verfahren von Esiok wurden bisher durch Spenden – unter anderem vom Rechtshilfefonds von augenauf – finanziert.

In einem Anfang 2008 im Auftrag der Anwälte erstellten Gutachten wird festgehalten, dass im türkischen Gerichtsverfahren, aufgrund dessen Esiok ausgeliefert werden soll, erfolterte Aussagen verwendet worden sind. Das Bundesgericht weigerte sich, das Gutachten zur Kenntnis zu nehmen und lehnte ein Revisionsgesuch ab.

Asylverfahren

Das Bundesamt für Migration lehnte das Asylgesuch von Mehmet Esiok im Mai 2008 zum zweiten Mal ab, da dieser als Führungsmitglied der PKK für alle ihre Straftaten mitverantwortlich und deshalb «von der Flüchtlingseigenschaft auszuschliessen» sei. Es anerkennt aber, dass der Prozess gegen Esiok in der Türkei, wegen dem er ausgeliefert werden soll, vorgeschoben ist und eine politische Verfolgung darstellt.

Die Prüfung der Frage, ob Esiok gemäss Asylgesetz und Menschenrechtskonvention ausgeschafft werden könne, hat das Bundesamt für Migration mit dem Hinweis auf den rechtskräftigen Auslieferungsentscheid verweigert.

Der politische Hintergrund der Affäre Esiok

Die PKK wird durch die USA und seit einiger Zeit auch durch die EU als «terroristisch» bezeichnet. Wer einen Zusammenhang zwischen der neuen Charakterisierung der PKK und der Einbindung der Türkei in die US-Politik im Mittleren Osten vermutet, liegt sicher nicht falsch.

In der Schweiz gibt es tausende von anerkannten Flüchtlingen mit kurdischem Hintergrund – viele davon aus dem Umfeld der PKK. Mit der Zusicherung, Esiok in die Türkei auszuliefern, vollzieht die Schweiz die Politik der EU und der USA nun nach. Dass das Auslieferungsverfahren gegen Esiok rein politisch ist, zeigt sich am unseeligen Hin- und Herschieben der Verantwortung zwischen verschiedenen Bundesämtern und Gerichten.

Das Bundesgericht sagt, man könnte Esiok ausliefern, falls er kein Asyl bekomme. Dass im türkischen Gerichtsverfahren gegen ihn unter Folter erpresste Aussagen verwendet wurden und Garantien der Türkei gegenüber der Schweiz höchst unsicher und umstritten sind, interessiert es nicht. Das Bundesamt für Flüchtlinge findet, Esiok sei zwar klar ein politischer Füchtling, aber als ehemaliges ZK-Mitglied der PKK eben gar nicht asylwürdig. Und ob er nach menschenrechtlichen Gesichtspunkten ausgeschafft, respektive ausgeliefert werden könne, habe ja schon das Bundesgericht entschieden...

Wie geht es weiter?

Peter Niederöst, der Asylanwalt von Mehmet Esiok hat, gegen den zweiten negativen Asylentscheid des Bundesamts für Migration Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Ob das Bundesverwaltungsgericht bereit ist, gegen die Staatsraison und den offensichtlichen Willen von Bundesrat und Bundesgericht zu entscheiden, muss sich erst noch weisen.

Marcel Bosonnet, Anwalt von Esiok im Auslieferungsverfahren, bereitet zur Zeit eine Beschwerde gegen dessen Auslieferung an die Türkei an das Comittee against Torture (CAT) vor. Das CAT kann aufgrund der Antifolterkonvention die Schweiz anweisen, die Auslferung zu unterlassen.

Mehmet Esiok muss freigelassen werden!

Diese Verfahren werden noch Monate, ja vielleicht Jahre dauern. In dieser Zeit sitzt Mehmet Esiok isoliert in Schweizer Untersuchungsgefängnissen. Die Haftbedingungen sind ausserordentlich rigid. Esioks Gesundheit ist nach zweieinhalb Jahren Haft in der Schweiz schwer geschädigt.

Bundesrat und Justiz opfern im Fall von Mehmet Esiok im Namen der Staatsraison nicht nur dessen Gesundheit; im Falle einer Auslieferung ist auch sein Leben gefährdet. Im diesem höchst politischen Verfahren werden ausserdem auch rechtsstaatliche Prinzipien und die Neutralität der Schweiz geopfert.

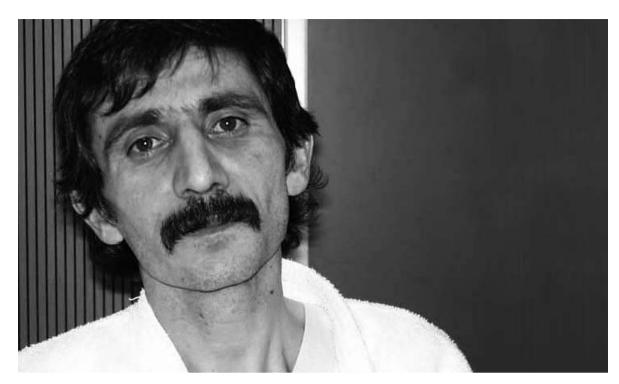
SPENDENKONTO 80-70000-8

Wir bitten Sie, diese Kampagne und die weiteren Verfahren mit dem beiliegenden Einzahlungsschein zu unterstützen. Beste Dank.

IMPRESSUM

Fluchtseiten – ein antidotinclu – wird gemeinsam herausgegeben von der Menschenrechtsgruppe augenauf (Postfach, 8026 Zürich) und dem Medienprojekt antidot (Postfach, 8036 Zürich).

Auflage: 24 000 Exemplare / Druck: Ediprim, Biel / Grafik: komunikat, Zürich / Verantwortlich: Walter Angst und Christoph Hugenschmidt Wir danken Daniel Ryser und der Wochenzeitung für die Unterstützung.



DER FALL ESIYOK

BERN BASTELT SICH EINEN KRIEGSVERBRECHER

Daniel Ryser. Das Bundesamt für Migration lehnt Ende Mai das Asylgesuch des Kurden Mehmet Esiyok definitiv ab — obwohl es gleichzeitig zum Schluss kommt, dass das Verfahren, wegen dem Esiyok seit bald drei Jahren in Auslieferungshaft sitzt, « konstruiert und vorgeschoben ist ». Die Geschichte des ehemaligen PKK-Medienchefs und -Diplomaten, den die Schweiz um jeden Preis loswerden will.

m 15. Dezember 2005 besteigt Mehmet Esiyok mit einem gefälschten Pass in Moskau ein Flugzeug Richtung Zürich. Nach der Landung sagt er bei der Einreise, dass sein Pass gefälscht sei, dass er gar kein normaler Reisender sei, sondern ein Mann auf der Flucht. Er sei ein ehemaliges hochrangiges Mitglied der PKK, weswegen er von der Türkei politisch verfolgt werde.

Als die Beamten den Namen Mehmet Esiyok in den Computer eintippen, beginnt dieser zu piepsen. Esiyok wird per internationalen Haftbefehl, ausgestellt in Ankara, gesucht. Die Polizisten verhaften ihn, bevor er die Schweiz überhaupt betritt. Er wird von der Schweiz bis heute nur Gefängnisse sehen. Am gleichen Tag starten, durch seinen Antrag auf Asyl einerseits, durch den türkischen Haftbefehl andererseits, zwei Verfahren. Das erste ist das Asylverfahren um seinen Schutz, das zweite das Verfahren um seine Auslieferung. Der Name Esiyok wurde zum Symbol. Als Graffiti auf Wänden. Auf Transparenten an Demonstrationen. Als Thema bei Menschenrechtsgruppen. Augenauf. Amnesty International. Human Rights Watch. Er geisterte durch die Medien als ein Krimineller in Auslieferungshaft. Esiyok, der inhaftierte Asylbewerber, trat in einen langen Hungerstreik, mit dem er gegen seine mögliche Auslieferung protestierte. Der ehemalige Justizminister Christoph Blocher reiste 2006, als Esiyoks Asylverfahren in vollem Gange war, nach Ankara, kritisierte dort die Schweizer Antirassismusstrafnorm und versprach Esiyoks Auslieferung.

Der Diplomat als Staatsfeind

Die Geschichte, die vorderhand in der Schweiz endet, beginnt 2003. Damals reist der ehemalige PKK-Medienchef Esiyok in neuer Rolle als diplomatischer Vertreter der PKK-Nachfolgeorganisation Kongra Gel für die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) nach Moskau. Dort arbeitet er bis im Herbst 2005. Dann kommt es offenbar zu erheblichen Differenzen zwischen ihm als Vertreter des demokratischen politischen Flügels und Vertretern des militanten Flügels der Kongra Gel. Deswegen habe er der Organisation den Rücken gekehrt. Und fürchtet nun offenbar um sein Leben; fürchtet sich vor den türkischen Behörden, der türkischen Mafia und vor der Rache der eigenen Leute.

Die Türkei sendet nach seiner Verhaftung in Kloten umgehend einen Auslieferungsantrag mit einer Liste ihm zur Last gelegter Verbrechen in die Schweiz. Es ist eine Liste mit 31 drohenden Strafverfahren, eine Liste des Schreckens mit Verbrechen vor allem auch an Zivilisten. Doch das Bundesamt für Justiz winkt in dreissig Punkten ab: Zu ungenau seien die Anschuldigungen, zu unklar. In einem Punkt aber sei das Strafverfahren und somit das Auslieferungsgesuch berechtigt.

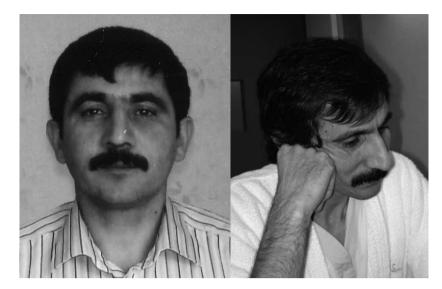
Die Türkei wirft dem Mann Folgendes vor: Mehmet Esiyok, geboren am 1. Januar 1966 in der Türkei, ausgebildeter Lehrer und seit 1989 Mitglied der PKK, soll am 30. April 1994 PKK-Kämpfern den Auftrag gegeben haben, im Dorf Kayalisu, im Gebiet der Stadt Senkaya, den kurdischen Dorfwächter Kazim Celenk zu ermorden, einen türkischen Kollaborateur. Auf Esiyoks Befehl seien in der Nacht desselben Tages vier Mörder in Celenks Haus eingedrungen, hätten den Mann, der kurdische Rebellen bei den Behörden angezeigt haben soll, herausgezerrt, dann gefesselt und an den Rand des Dorfes geschleppt. Und ihn dort getötet. An seinen Hemdkragen hätten sie, so

Daniel Ryser ist Autor der Wochenzeitung. Sein Text erschien erst mal in der WoZ vom 19. Juni 2008

die Angaben aus der Türkei, einen Zettel geheftet, auf dem stand: «Kazim Celenk war ein Verräter. So geht es Verrätern.»

Die türkischen Behörden stützen sich bei ihrer Anklage vor allem auf die Aussage eines Zeugen. Er wird in den Unterlagen später als Zeuge Z. auftauchen. Esiyok beteuert in den Verhören gegenüber den Schweizer Behörden im Dezember 2005 und Januar 2006 seine Unschuld. Das Verfahren der türkischen Justiz sei konstruiert, um sein Gesuch um Asyl auszuhebeln. Die Türkei wolle seine Auslieferung erreichen, um ihm im eigenen Land den politischen Prozess zu machen.

Sein Schweizer Anwalt im Auslieferungsverfahren, Marcel Bosonnet, stellt die Glaubwürdigkeit des Zeugen infrage. Er fordert die türkischen Gerichtsprotokolle an. Und entdeckt ein brisantes Detail: Z., der einzige Zeuge, gab zu Protokoll, man habe ihm gedroht, ihn aus einem Helikopter zu werfen, wenn er nicht gegen ehemalige Mitstreiter der PKK aussage. Darauf habe Z., ein Syrer, der Türkisch weder spricht noch versteht, ohne den Beizug eines Übersetzers ein in türkischer Sprache verfasstes Dokument unterzeichnet, in dem chronologisch, mit genauer Angabe von Da-



Ulput lut am, quam augiamc onumsan ut lor sum quam, consequ atummolorper secte et aliquip elis nos ate dionseq uiscin ullum vullute tat nim velendiam dolobor susci ti.El ing eummu.

tum, Uhrzeit und Ort, angebliche Verbrechen von über hundert mit Vor- und Nachnamen genannten Personen aufgelistet werden.

In dieser Chronologie taucht tatsächlich auch der Name Mehmet Esiyok auf. Esiyoks Verteidigung bezweifelt die Echtheit der Aussage und zieht den deutschen Gutachter und Türkeiexperten Helmut Oberdiek bei. Dieser schreibt in einem Gutachten: «Es ist davon auszugehen, dass diese Aussage diktiert wurde.» Oberdiek hatte 2005 für Amnesty International Deutschland einen grossen Bericht zur Menschenrechtslage in der Türkei verfasst, in dem er zum Schluss kam, dass es türkische Gerichte nach wie vor akzeptierten, dass Aussagen, die unter Folter zustande kamen, als Beweise verwendet würden. Auch das Bundesgericht hält in einem seiner drei Urteile in der Sache Esiyok fest, dass in der Türkei vor allem in den neunziger Jahren in Strafverfahren mit der PKK «systematisch gefoltert» wurde.

Trotzdem stützt das Bundesgericht, als Beschwerdeinstanz im Auslieferungsverfahren, 2007 den Entscheid des Bundesamts für Justiz (BJ), erstmals einen Kurden an die Türkei auszuliefern, dem Taten mit politischem Hintergrund vorgeworfen werden.

«Konstruiert und vorgeschoben»

Wie beurteilt das für den Asylentscheid zuständige Bundesamt für Migration (BFM) den Fall? Der entsprechende Entscheid von Ende Mai 2008 liegt der WOZ vor. Und er ist brisant. Denn er macht klar, dass alle Diskussionen um Auslieferung und Garantien eigentlich Ende Mai dieses Jahres ein Ende hätten haben müssen. Bei einem positiven Asylentscheid oder dem Erhalt des Flüchtlingsstatus werden das Auslieferungsverfahren und somit auch die Haft hinfällig. Ein solcher Entscheid ist bindend für alle Behörden. Und hier liegt die Brisanz: Der vorgelegte Bericht liest sich über weite Strecken wie eine Entlastung Esiyoks, mündet schliesslich aber trotzdem in einen negativen Asylentscheid.

Das Bundesamt für Migration stellt fest, dass alle Vorwürfe gegen Mehmet Esiyok konstruiert sind. Und dass es eigentlich keinen Grund gibt, warum der Kurde seit über zwei Jahren in der Schweiz in Auslieferungshaft sitzt. Es schreibt: «Aufgrund unserer Erwägungen und im Lichte der gesamten Aktenlage erweisen sich die strafrechtlichen Vorwürfe gegen den Gesuchsteller im Gerichtsverfahren insgesamt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als in der Sache nicht berechtigt und mutmasslich vorgeschoben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich dabei um eine in Justizform verpackte Verfolgung in einem asylrechtlichen Sinne handelt, um eine missliebige Person verfolgen zu können.»

Das BFM schreibt weiter, nachdem es zuerst bereits «einige Zweifel an den Tatvorwürfen gegenüber dem Gesuchsteller» hegt: «Im Zusammenhang mit dem einzigen verbliebenen Deliktsvorwurf, für den die Auslieferung bewilligt worden ist, die angebliche Tötung eines Dorfwächters, hätte der Gesuchsteller in der Türkei zumindest mit einer länger dauernden, unter Umständen mehrjährigen Untersuchungshaft zu rechnen. Dieser Untersuchungshaft vermöchte der Gesuchsteller zudem auch durch die an sich tauglichen aus lieferungsrechtlichen Garantien nicht entgehen. Dieser ernsthafte Nachteil besteht zudem unabhängig vom Umstand, dass der Gesuchsteller im Lichte der hiesigen Akten- und Beweislage mit einiger Wahrscheinlichkeit gerichtlich freigesprochen würde. Demzufolge erfüllt Mehmet Esiyok die Flüchtlingseigenschaft.»

Diese Feststellungen sind umso brisanter. weil im Entscheid auch festgehalten wird, dass es sich «in der Türkei um einen bedeutenden Präzedenzfall handelt, der als eigentliche Chefsache auf Ministerebene behandelt wird». Der Kurde ist eine der meistgesuchten Personen in der Türkei. Der Staat betrachtet den ehemaligen PKK-Sprecher, der auch den inzwischen inhaftierten ehemaligen PKK-Chef Abdullah Öcalan mehrmals getroffen hat, als einen seiner grössten Feinde. Und will seine Auslieferung, koste es offenbar, was es wolle. Das Verfahren erweckt dabei nicht den Eindruck, als gehe es der Türkei darum, ein blutiges Kapitel türkischer Geschichte gerecht aufzuarbeiten. Sondern darum, im nach wie vor andauernden und blutigen Konflikt um die Unabhängigkeit Kurdistans eine Rechnung zu begleichen.

Dieser aktuelle Entscheid rückt die vom Bun-

desamt für Justiz gestellten, für eine Auslieferung zwingenden und vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) abgesegneten Garantien gegen Folter und für ein faires Verfahren (vgl. 2. Artikel) in ein neues Licht. Kann sich die Schweiz auf im Jahr 2006 gestellte und abgesegnete Garantien verlassen, obschon das für das Asylverfahren zuständige Bundesamt 2008 zum Schluss kommt, dass das Verfahren konstruiert und vorgeschoben ist, und - wie es im Entscheid unmissverständlich formuliert - «eine strafrechtliche Verfolgung bewusst vorgeschoben ist und dadurch faktisch eine asylrechtlich relevante Verfolgung beinhaltet»?

Müsste man ob solcher Widersprüche nicht noch einmal über die Bücher? Dem EDA liegt der Entscheid nicht vor. «Wir können keine Stellung nehmen.» Dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) liegt der Entscheid nicht vor. Es nimmt keine Stellung. Aussenministerin Micheline Calmy-Rey wurde von der WOZ vor zwei Wochen um ein Interview angefragt - bislang keine Antwort. Die Interviewanfrage bei EJPD-Vorsteherin Eveline Widmer-Schlumpf ist deponiert. Auch Christoph Blocher nimmt keine Stellung. Er hatte durch seine Reise nach Ankara im Jahr 2006 und sein dort der türkischen Regierung gegebenes Versprechen, Esiyok auszuliefern, obwohl beide Verfahren in der Schweiz noch liefen, einen Hinweis auf die erhebliche wirtschaftliche und politische Dimension des Falles gegeben. Auch das BFM nimmt zum Inhalt des eigenen Entscheids keine Stellung. Und was sagt Mehmet Esivok? Wir wissen es nicht. Wir dürfen ihn nicht fragen. Der Inhaftierte wird abgeschottet. Die Anfrage um ein Interview (das Esiyok befürwortete), wurde vom Bundesamt für Justiz abgelehnt mit der unverständlichen Begründung, «dass ein Zusammenhang mit einem bereits erfolgten Anschlag auf ein anderes Gebäude als das Gefängnis, in welchem sich der Gesuchsteller derzeit aufhält, nicht ausgeschlossen werden kann».

Opfer? Ja. Flüchtling? Nein!

Der BFM-Entscheid liest sich, als sei er von zwei Personen verfasst worden, die zwei komplett unterschiedliche Meinungen vertreten. Und erweckt vor allem den Eindruck, als habe das BFM zwar alle Argumente zugunsten Esiyoks liefern wollen, sei aber vor dem Entscheid gegen das türkische Gesuch zurückgeschreckt. Will das BFM einen Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichts erzwingen? Oder gar von der letzten Beschwerdeinstanz, dem Europäischen Menschenrechtshof in Strassburg? Wie kann das Bundesamt für Migration in seinem Entscheid überhaupt einerseits zum Schluss kommen, dass Esiyok Opfer eines konstruierten Verfahrens sei und deshalb die Flüchtlingseigenschaft unbedingt erfülle, gleichzeitig aber, im selben Entscheid, nicht bloss seinen Asylantrag ablehnen, sondern auch noch den Flüchtlingsstatus verneinen? Das geht so: Nach dem grossen Rundumschlag zugunsten Esiyoks fällt das BFM wie im Vorbeigehen im selben Schreiben einen Entscheid von erheblicher Tragweite, der ermöglicht, dass der Kurde trotz erfüllter Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz weder Asyl noch Flüchtlingsstatus bekommen könnte - es beschuldigt Mehmet Esiyok der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Und hebelt so die eigenen Argumente aus. Für Mehmet Esiyok soll die Genfer Flüchtlingskonvention nicht gelten. Das heisst: Obwohl er alle Voraussetzungen eines politischen Flüchtlings erfüllt, wird er nicht als solcher anerkannt.

In der Konvention wurde dazu am 28. Juli 1951, im Kapitel 1, Allgemeine Bestimmungen, der Artikel 1F protokolliert: «Die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention finden keine Anwendungen auf Personen, in Bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, 1. dass sie ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben; 2. dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen ausserhalb des

gegen diesen negativen Asylentscheid Beschwerde einreichen.»

Esiyok soll nicht wegen einzelner Taten aus der Konvention ausgeschlossen werden, denn solche, das konstatiert das BFM noch, seien ihm nicht nachzuweisen. Er soll wegen seiner Mitgliedschaft im Zentralkomitee der PKK ausgeschlossen werden. Der Verweis auf «Zentralkomitee» und «Kader» im Entscheid ist deshalb wichtig, weil die Schweiz die PKK nicht als Terrororganisation einstuft und die Mitgliedschaft allein eigentlich nicht einmal für eine Asylunwürdigkeit genügt. Zübeyr Aydar etwa, Vorsitzender der Kongra Gel und somit ehemaliger Chef Esiyoks, hat in der Schweiz Asylstatus. Zu Esiyok schreibt das BFM: «Als Mitglied des ZK war er grundsätzlich an den Entscheidungen der PKK beteiligt. Die genauen Funktionen, die Rolle sowie der Einfluss des Gesuchstellers auf das ZK sowie der Tenor seiner Stellungnahmen lassen sich bleibt diesen schuldig. Als Beweis für konkrete Verbrechen Esiyoks wird der Umstand angeführt, dass dieser überhaupt noch lebt: «Wenn Esiyok tatsächlich und seit je entschieden gegen derartige (militante) Taten eingestellt gewesen wäre, hätte er sich entweder bereits früher von der PKK gelöst, oder aber er wäre ausgeschlossen oder gar umgebracht worden »

Ohne sich alleine auf die Mitgliedschaft Esiyoks im PKK-Kader zu beziehen, wird es offenbar schwer, Mehmet Esiyok Verbrechen anzulasten. Dieser beschreibt sich in den Verhören ausführlich und nicht widersprüchlich als Taube, als Kämpfer für Menschenrechte und die Freiheit Kurdistans. Dem Bundesamt für Migration ist es in Zusammenarbeit mit der Schweizer Botschaft in Ankara und auf ausdrückliche Anweisung des Bundesverwaltungsgerichts trotz erheblichen Zeitaufwands nicht gelungen, auch nur vereinzelte Hinweise aufzutreiben, mit denen Esiyoks Darstellung zumindest angezweifelt werden könnte. Was bei einem derartig Prominenten erstaunlich ist. Seine Prominenz wiederum soll Esiyok, schreibt das Bundesamt für Migration, neben den abgegebenen Garantien zumindest vor Folter und Übergriffen schützen. Im Entscheid heisst es: «Ferner ist nicht zu übersehen, dass die grenzüberschreitende Publizität - bis hin zur Ministerebene - , die das vorliegende Asylbzw. Auslieferungsverfahren mittlerweile hat, faktisch einem weiteren Schutz des Gesuchstellers gleichkommt.»

Wieder wirkt es, als renne das BFM mit offenen Augen gegen eine Wand: Denn dieses Argument liess Strassburg als letzte Beschwerdeinstanz bereits 1996 nicht gelten. Es war einer der ersten bekannten Fälle betreffend Zusicherungen gegen Folter. Britannien wollte den Sikh-Aktivisten Karamjit Singh Chahal an Indien ausliefern. Als letzte Instanz urteilte der Europäische Menschenrechtshof, dass Chahal aufgrund der enormen Publizität und der dadurch entstandenen Brandmarkung als Staatsfeind und Terrorist in Indien einer besonders grossen Gefahr ausgesetzt sei, gefoltert oder gar ermordet zu werden. Chahal wurde nicht nach Indien zurückgeschickt



Ulput lut am, quam augiamc onumsan ut lor sum quam, consequ atummolorper secte et aliquip elis nos ate dionseq uiscin ullum vullute tat nim velendiam dolobor susci ti.

Aufnahmelandes begangen haben; 3. dass sie sich Handlungen zuschulden kommen liessen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.» Also zum Beispiel Saddam Hussein und Slobodan Milosevic. Im Schnitt schloss die Schweiz seit 2003 jährlich 1,4 Personen von der Konvention aus.

Das BFM beruft sich bei der Begründung ausgerechnet auf jene anderen dreissig Tatvorwürfe gegen Esiyok vom Dezember 2005, die das Bundesamt für Justiz abgeschmettert hatte: «Diese sind infolge mangelnder Konkretisierung zwar nicht tauglich, eine Auslieferung zu bewirken. Dennoch begründen diese Vorwürfe einen Ausschlussgrund.» Was dem BJ nicht tauglich für eine Auslieferung war, ist dem BFM tauglich, Esiyok von der Flüchtlingskonvention auszuschliessen. «Ich bin mit meinem Latein am Ende», sagt Esiyoks Verteidiger im Asylverfahren, Peter Nideröst. «Esiyok ist eigentlich das Paradebeispiel eines politischen Flüchtlings. Aber was hier passiert, habe ich noch nie erlebt. Es ist ein aussergewöhnlicher Fall, nicht nur für mich, auch für die Behörden. Natürlich werde ich

jedoch für die Schweizerische Botschaft nicht genau eruieren.»

Es ist, als laufe das BFM mit offenen Augen gegen die Wand. Denn das BFM hatte schon in seinem ersten Asylentscheid genau gleich argumentiert, und diese Argumentation war am 22. Juni 2007 vom Bundesverwaltungsgericht, der Beschwerdeinstanz im Asylverfahren, abgeschmettert worden. Die alleinige Mitgliedschaft im Kader der PKK reiche nicht aus, um «einen Entscheid von dieser Tragweite» zu fällen. Die Arbeiterpartei Kurdistans kämpft mit Waffengewalt für die politische Autonomie kurdisch besiedelter Gebiete in der Türkei, wo Minderheitenrechte nicht garantiert sind. Die Organisation und ihre Nachfolger werden von der EU und den USA als terroristische Vereinigung eingestuft. Und vom BFM. Das sei eine «Fehlinterpretation» des BFM, sagt das Bundesverwaltungsgericht. Denn die Schweiz betrachtet die PKK nicht als terroristische Organisation. Das Gericht urteilte, es sei deshalb von einer pauschalen Betrachtung Abstand zu nehmen «und der individuelle Tatbeitrag zu ermitteln». Das BFM

Die letzte Instanz

In der Sache Mehmet Esiyok entscheidet in den nächsten Monaten die letzte Beschwerdeinstanz, es ist dies im Asylverfahren das Bundesverwaltungsgericht. Es hat den aktuellen Entscheid des Bundesamtes für Migration zu beurteilen. Bis dann wird der Kurde, der Mediensprecher, Politiker, Kämpfer, Terrorist, Kaderfunktionär, Lehrer, drei Jahre in Schweizer Gefängnissen gesessen haben. Sie sind das Einzige, was er von der Schweiz kennt. Und Rolf Zopfi. Das Mitglied der Menschenrechtsgruppe Augenauf besucht Esiyok regelmässig. Manchmal unterhalten sie sich auf Deutsch, manchmal auf Deutsch und Türkisch, dank eines von Zopfi mitgebrachten Übersetzers. Esiyok sei nicht mehr bei guter Gesundheit, sagt Zopfi, der 58-tägige Hungerstreik gegen die Haftbedingungen habe enorme Spuren hinterlassen. Esiyok fallen offenbar die Zähne

07

DIE TÜRKEI, DIE FOLTER, DIE GARANTIEN AN DIE SCHWEIZ

« VON TERRORISTEN IST NICHTS ANDERES ZU ERWARTEN »



Ulput lut am, quam augiamc onumsan ut lor sum quam, consequ atummolorper secte et aliquip elis nos ate dionseq uiscin ullum vullute tat nim velendiam dolobor susci ti.El ing eummy.

egen der «systematischen Folterungen» in der Türkei im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen die PKK knüpfte das Bundesgericht eine Auslieferung Mehmet Esiyoks an die Abgabe von Garantien seitens der Türkei - Garantien, dass er nicht gefoltert wird und ein faires Verfahren bekommt. Erstmals überhaupt, offenbar zur Überraschung der Schweizer Behörden, stimmte die Türkei solchen Garantien zu. Weil das Land in die EU drängt und deshalb neuerdings bereit ist, in der Folterfrage Konzessionen zu machen?

Garantien gegen Folter kamen in den neunziger Jahren auf. Schon früher gab es ähnliche Garantien bei der Auslieferung von Angeklagten, denen in der Heimat die Todesstrafe drohte. Portugal hatte 1867 als erstes Land von den USA bei Auslieferungen Garantien gegen die Todesstrafe verlangt. Die USA hielten sich immer daran, bis heute. Im Gegensatz zur Folter ist die Todesstrafe in einigen Ländern, so auch in den USA, das Urteil am Ende eines nach allen rechtsstaatlichen Prinzipien geführten Prozesses. Folter hingegen ist immer ein Verbrechen. Folter geschieht heimlich

und will nicht entdeckt werden. Deshalb, schreibt die Menschenrechtsgruppe Human Rights Watch, sei es verwerflich, mittels solcher eigentlichen Antitodesstrafengarantien Menschen an Länder auszuliefern, in denen nach wie vor gefoltert werde. Solche Garantien seien ein Feigenblatt für Folter.

Schweden kann davon ein Lied singen. Im Dezember 2001 lieferte Schweden die beiden des Terrors verdächtigten ägyptischen Staatsbürger Ahmed Agiza und Mohammed al-Zari an Ägypten aus. Schweden hatte sich mit ebensolchen diplomatischen Zusicherungen gegen Folter abgesichert. Noch am Flughafen wurden die beiden Männer von ägyptischen Sicherheitsbeamten nackt ausgezogen und mit Drogen betäubt. Danach verschwanden sie für fünf Wochen in Isolationshaft. Beim ersten Kontakt mit dem schwedischen Botschafter sagten beide, sie seien massiv gefoltert worden. Die ägyptischen Behörden entgegneten, von Terroristen sei nichts anderes zu erwarten, als dass sie solche Lügen verbreiteten.

Als die Uno 2003 eine Untersuchung startete, hielt Schweden zuerst brisante Dokumente zurück, welche die Folter belegten. Der schwedische Diplomat in Ägypten sagte

später aus, man habe nicht schon am ersten Tag mit den Antifolterkontrollen beginnen wollen, um Ägypten nicht zu verärgern. 2005 wurde Schweden deshalb wegen Verstossens gegen die Antifolterkonvention verurteilt. Die Uno betrachtete es als erwiesen, dass die beiden Männer trotz vorliegender Garantien massiv gefoltert worden seien. Es sind dabei die Artikel 2 und 3 der Antifolterkonvention, die zum Tragen kommen. Sie sind sehr klar und deutlich. Im Artikel 2 heisst es: «Aussergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.» In Artikel 3 heisst es: «Ein Staat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder eben an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.»

«Massgeschneiderte Garantien»

Diplomatische Garantien sollen also Mehmet Esiyok vor Folter schützen und ein faires Verfahren sicherstellen. Mitarbeiter der Schweizer Botschaft in Ankara sollen zu jeder Zeit Zugang zu ihm haben, um die «massgeschneiderten Garantien» «bis auf die unterste Hierarchiestufe durchsetzen zu können». Und um das Verfahren beobachten zu können.

Diese Absicht kritisierte Holly Cartner, Europa-Direktorin von Human Rights Watch, in einem Brief an Bundesrätin Micheline Calmy-Rey. Garantien gegen Folter seien nicht umsetzbar. Und sie verwies auf einen ähnlichen Fall in Holland aus dem Jahr 2006, in dem letztlich das höchste holländische Gericht die Ausweisung der PKK-Kaderfunktionärin Nuriye Kesbir stoppte. Das Gericht schrieb, eine Ausweisung Kesbirs könnte einen Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Folge haben, die Ausweisung der Kurdin «beinhaltet trotz gegebener Garantien seitens der Türkei das hohe Risiko, dass diese gefoltert oder anderweitig unmenschlich behandelt wird».

Micheline Calmy-Rey teilt diese Bedenken nicht. Ihr Departement habe diese Garantien zu Recht abgesegnet, schrieb sie 2006 in einer Antwort an Cartner. «Wenn die Einhaltung der Garantien nicht klappt, würde die Türkei die weitere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefährden.» Ob sich die Türkei daran stört, wenn die Schweiz aufgrund eines Garantieverstosses im Fall Esiyok in Zukunft keine Angeklagten mehr an sie ausliefert? Die Garantien sollen der Türkei auch verbieten, das Strafverfahren plötzlich auf andere Punkte auszuweiten. Das funktioniere, glauben das Bundesamt für Justiz, das EDA und das Bundesamt für Migration. Ausgerechnet die Schweizer Botschaft in Ankara ist anderer Meinung. Es sei nicht auszuschliessen, dass

DAS AKTIONSKOMITEE MEHMET ESYIOK BRAUCHT IHRE UNTERSTÜTZUNG

Die Rechtsvertretung von Mehmet Esyiok in den ausserordentlich langwierigen Asyl- und Auslieferungsverfahren ist aufwändig. Die Menschenrechtsgruppe augenauf hat aus ihrem Rechtshilfefonds bis heute rund 10 000 Franken für die nötigsten Ausgaben zur Verfügung gestellt. Für verschiedene Gutachten und Übersetzungsarbeiten fehlte bisher jedoch das Geld.

Die mit dieser Zeitung lancierten Kampagne für die Freilassung von Mehmet Esyjok ist ebenfalls nicht gratis. Auch dafür fehlen im Moment noch die finanziellen Mittel. Wir bitten Sie deshalb, diese Kampagne und die weiteren Verfahren mit dem beiliegenden Einzahlungsschein zu unterstützen. Beste Dank.

Für Spenden: PC 80-70000-8. Vermerk: Esyiok

24 09 08 antidotinel.

FALL ESIYOK

DAS SAGEN DIE ANWÄLTE

augenauf. Warum bekommt der politische Flüchtling Esiyok nicht einfach Asyl in der Schweiz? Und wie kommt das Bundesgericht dazu, ihn ausliefern zu wollen? Fluchtzeiten stellte Fragen an Esiyoks Anwälte, Marcel Bosonnet und Peter Nideröst. Und blickte in die Abgründe eines Auslieferungsverfahrens.

Wir wollten von Marcel Bosonnet wissen, was ihm am Auslieferungsentscheid des Bundesamts für Justiz (BJ) und des Bundesgerichts besonders aufgefallen ist. Das Bundesgericht und das BJ haben die Auslieferung angeordnet, so Bosonnet, ohne drei wichtige Punkte zu klären. Man hat erstens nicht untersucht, ob der einzige Belastungszeuge im türkischen Verfahren, aufgrund dessen Esiyok ausgeliefert werden soll, gefoltert wurde oder ihm mit Folter gedroht wurde.

Bosonnet erklärt weiter: Das BJ und nach ihm auch das Bundesgericht haben zweitens nicht untersucht, ob das türkische Verfahren (nämlich jenes gemäss Anklage an das Staatssicherheitsgericht in Erzurum vom 9. Mai 2002) nur vorgeschoben war, um seine politische Verfolgung zu verdecken.

Drittens haben weder das BJ noch das Bundesgericht die Akten des Strafverfahrens gegen Esiyok noch diejenigen gegen den einzigen Belastungszeugen angeschaut, oder wie es Anwälte sagen «beigezogen».

... und das Asylverfahren

Die gleiche Frage stellten wir auch Esiyoks Anwalt in Sachen Asyl, Peter Nideröst. Die Antworten sind erstaunlich. Nideröst: «Das Bundesamt für Migration hält auch in seinem zweiten Asylentscheid vom 23. Mai 2008 daran fest, dass Mehmet Esiyok wegen der Begehung eines schweren Verbrechens von der Anwendung der Flüchtlingskonvention auszuschliessen sei. Dies obwohl es selbst zur Ansicht gelangte, die Anklage der Oberstaatsanwaltschaft am Staatssicherheitsgericht sei lediglich vorgeschoben gewesen, um Mehmet Esiyok politisch zu verfolgen.»

Weiter: Das Bundesamt für Migration foutiert sich offenbar im jüngsten Entscheid um das übergeordnete Bundesverwaltungsgericht, das schon im Juni 2007 festhielt, dass «die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausschlussklausel nicht erfüllt seien und auch die in der Folge getätigten Abklärungen des BFM keine ernsthafte Gründe für den Verdacht – im Sinne von substantiell verdichteten Verdachtsmomenten - für ein schweres nichtpolitisches Verbrechen zutage förderten.»

Also: Das Bundesamt für Migration findet zwar, die Anklage gegen Esiyok in Türkei sei «konstruiert» gewesen, aber ansonsten sei alles ok. Man könne ihn ausliefern, da ja die Türkei «diplomatische Garantien» abgegeben hat.

Wir geben nicht auf

Das lange Verfahren ist noch nicht zu Ende. Zurzeit arbeitet Bosonnet an einer Beschwerde gegen den Auslieferungsentscheid an das Anti-Folter-Komitee der UNO in Genf (CAT). Und eine (erneute) Beschwerde gegen den (zweiten) Asylentscheid des BFM ist vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig. Doch was



würde passieren, wenn sich die Türkei im Fall Esiyok durchsetzen würde? Die Antwort von Asylanwalt Nideröst ist kurz und deprimierend: «Im Falle der Auslieferung Mehmet Esiyoks an die Türkei müsste mein Mandant mit einer Verurteilung wegen seiner Aktivitäten als Mitglied des Zentralkomitees der PKK und der Nachfolgeorganisation Kongra Gel zu einer schweren lebenslänglichen Freiheitsstrafe rechnen (jahrelange Isolationshaft und Freiheitsentzug bis zum physischen Tod).»

«Im Falle der Auslieferung müsste mein Mandant mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe rechnen, jahrelanger Isolationshaft und Freiheitsentzug bis zum physischen Tod rechnen», sagt Peter Niederöst.
Bild: Mehmet Esyiok während seines Hungerstreiks in Bern.

ANMERKUNG DER REDAKTION

Wir blickten nicht nur in die Abgründe eines Asylverfahrens, sondern auch in die Untiefen der Schatullen von augenauf Zürich. Bitte benützt den beigelegten Einzahlungsschein, Vermerk Esiyok. Danke!

ANZEIGE

antidotincl. - DAS NEUE FORMAT

Mit dieser Zeitung wird die neue Reihe **antidotincl.** (antidot-inclu) – die auch der WOZ beiliegt – in einer Testphase eröffnet. **antidotincl.** ist ein Nachfolgeprojekt der Wochenzeitung **antidot.** Es ist ein Angebot für Gruppen der widerständigen Linken, eigene Projekte und Kampagnen mit einer eigenen Zeitung in einer Breite öffentlich bekannt zu machen, die auf anderen Wegen nur schwer zu erreichen ist. // Interessierte Gruppen sprechen das Projekt mit **antidot** ab. **antidot** bietet im Minimum Beratung bei der Zeitungsproduktion, den Kontakt zur WOZ und einen finanzierbaren und übersichtlichen Kostenrahmen.

Das Layout der Zeitung ist vorgegeben, der Inhalt aber bleibt Sache der jeweiligen Gruppe. // antidotincl. ist eine politische Zeitungsreihe, die von wechselnden Organisationen für ihre Kampagnen und ihre politischen Schwerpunkte gestaltet wird. Dank der Solidarität der Wochenzeitung können die Kosten tief gehalten werden. Neben der Beilage in der WoZ (17 000 Exemplare) kann eine Zusatzauflage für die weitere Verbreitung produziert werden, die sehr wenig kostet. // Wenn ihr Interesse an einer eigenen Zeitung im Rahmen von antidotincl. habt, könnt ihr über inclu@antidot.ch Kontakt mit uns aufnehmen.



Mehr über antidot findet ihr unter www.antidot.ch.

MEHMET ESIYOK DARF NICHT AN DIE TÜRKEI AUSGELIEFERT WERDEN

Seit über 30 Monaten sitzt Mehmet Esiyok, ehemaliges Mitglied des Zentralkomitees der kurdischen Arbeiterpartei PKK, in der Schweiz in Auslieferungshaft. Seine Auslieferung wird von der Türkei verlangt. Alt-Bundesrat Blocher hat sie während seines denkwürdigen Besuchs in der Türkei im Oktober 2006 in einem Akt vorauseilenden Gehorsams öffentlich unterstützt.

Vieles deutet darauf hin, dass das Strafverfahren, für dessen Weiterverfolgung Esiyok ausgeliefert werden soll, von den türkischen Behörden konstruiert worden ist, um den Regimegegner auf die internationalen Fahndungslisten setzen zu können. Das hält sogar das Bundesamt für Migration für wahrscheinlich. Auch die Garantien der türkischen Regierung, Mehmet Esiyok im Falle einer Auslieferung nicht zu foltern und ihm ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewähren, sind wenig glaubwürdig. Das bestätigen neben den renommierten Menschenrechtsorganisationen Amnesty International und Human Rights Watch auch die Asylbehörden.

Allen Beteiligten muss deshalb klar sein, dass Mehmet Esiyok im Falle einer Auslieferung wenig Chancen hat, die türkischen Gefängnisse lebend zu verlassen. Trotzdem beharrt der Bundesrat und mit ihm die Schweizer Justiz auf seiner Auslieferung. Weder die Tatsache, dass Esiyok innerhalb der PKK nie eine militärische Funktion inne hatte, noch die von der 30monatigen Einzelhaft und einem 58-tägigen Hungerstreik zerrüttete Gesundheit des Gefangenen haben an der unverständlichen Haltung der Schweizer Behörden bisher etwas ändern können.

Das darf nicht so bleiben:

Das gute Verhältnis zur Türkei, die fest entschlossen ist, den Konflikt in den kurdischen Gebieten mit militärischer Gewalt zu lösen, darf dem Bundesrat nicht wichtiger sein, als das Leben und die Gesundheit eines politischen Flüchtlings, der in der Schweiz Schutz sucht.

Die nur widerwillig abgegebenen und schwachen Garantien der Türkei müssen vom Bundesrat und insbesondere vom EDA noch einmal kritisch hinterfragt werden.

Im Rahmen dieser Überprüfung muss auch die Frage beantwortet werden, was der Bundesrat und die Schweizer Diplomatie für Mehmet Esiyok tun könnten, wenn die Türkei trotz der Garantien den von der Schweiz ausgelieferten kurdischen Flüchtling foltern oder in einem politisch motivierten Verfahren verurteilen würde.

Die Auslieferung von Mehmet Esiyok würde von vielen kurdischen Menschen als Parteinahme für die türkische Regierung und die Politik der Armee gegen die PKK wahrgenommen. Die Möglichkeit der Schweiz, auch in diesem Konflikt als Vermittlerin aufzutreten, würde dadurch verbaut. Das gilt es zu verhindern.

Die Auslieferung von Mehmet Esiyok wäre ein politischer Akt. Sie würde aufgrund eines in der Türkei eröffneten Strafverfahrens und aufgrund von Garantien des türkischen Staates vollzogen, deren Rechtmässigkeit von den Asylbehörden in Bern angezweifelt wird. In einer solchen Situation ist es Aufgabe des Bundesrates, zu handeln.

Die Unterzeichnenden fordern deshalb den Bundesrat und insbesondere die Vorsteherinnen des Justizund Polizeidepartements und des Departements für auswärtige Angelegenheiten auf, das Verfahren zu überprüfen und auf die Auslieferung von Mehmet Esiyok zu verzichten.

Erstunterzeichnerinnen: Leni Altweg, Pfarrerin i.R., Zürich * Anselm Burr, Pfarrer, City-Kirche offener St. Jakob, Zürich * Franco Cavalli, alt-Nationalrat, SP * Hans Fässler, Historiker, Kantonsschullehrer, St. Gallen * Balthasar Glättli, Generalsekretär Solidarité sans frontières, Gemeinderat Grüne, Zürich * Greis, Musiker und Wortkünstler * Remo Gysin, alt National- und Regierungsrat, Basel * Franz Hohler, Kabarettist und Schriftsteller * Marianne Huguenin, Stadtpräsidentin von Renens * Käthi La Roche, Pfarrerin Grossmünster, Zürich * Rudolf Rechsteiner, Nationalrat, Basel * Paul Rechsteiner, Nationalrat, Präsident Schweizerischer Gewerkschaftsbund, St. Gallen * Daniel Vischer, Nationalrat, Zürich * Urs Widmer, Schriftsteller, Zürich. (Stand: 12. September 2008)

Name, Vorname	Funktion/Tätigkeit
Adresse (wird nicht publiziert)	
Bitte bis am 10. November 2008 einsenden an: Menschenrechtsgruppe «augenauf», Postfach, 8026 Zürich	

überlauf seite 5

aus. Einen weiteren Hungerstreik habe er ihm ausreden können, «er würde das nicht überleben». Und Zopfi wirkt dabei nicht wie ein Mann, der zu Übertreibungen neigt.

In Europa haben Hunderte von PKK-Mitgliedern Asylstatus. Die Türkei will, dass 170 von ihnen ausgeliefert werden. Wenn es das Ziel des BFM ist, einen Grundsatzentscheid über die zukünftige Asylwürdigkeit von PKK-Mitgliedern zu erzwingen und indirekt darüber, ob es in Zukunft möglich ist, politisch Verfolgte mittels Garantien an die Türkei ausliefern zu können, dann passiert dies hier und jetzt zulasten Esiyoks.

Wenn Esiyok an die Türkei ausgeliefert wird, dann werden ihm die drei Jahre, die er in der Schweiz in Haft sass, nicht angerechnet. Er wird dann, selbst wenn sich seine Unschuld erweisen sollte, zuerst einmal lange in Untersuchungshaft sitzen, womöglich mehrere Jahre. Davon geht Bern schon einmal aus; Esiyoks Freiheitsverlust als Kollateralschaden einer versuchten Annäherung an die Türkei. Wenn Esiyok aber aufgrund eines definitiven Entscheides des Bundesverwaltungsgerichtes oder Strassburgs in der Schweiz frei käme, wird er drei Jahre in Auslieferungshaft gesessen haben für eine Anschuldigung, für die «der Gesuchsteller im Lichte der hiesigen Akten- und Beweislage hierzulande mit einiger Wahrscheinlichkeit gerichtlich freigesprochen würde». Es könnte der Tag sein, an dem Mehmet Esiyok von der Schweiz das erste Mal in seinem Leben etwas anderes sieht als ihre Gefängnisse.

überlauf seite 6

nach seiner Auslieferung weitere Strafverfahren gegen Esiyok eröffnet würden, für welche ihn die Schweiz nicht ausgeliefert